



AMT KISDORF

DER AMTSVORSTEHER

Amt Kisdorf Winsener Str. 2 24568 Kattendorf

Kattendorf, den 02.10.2020

I /sc [[AKFinanz]]

Seite 33

Nr. 7 - AMTSAUSSCHUSS DES AMTES KISDORF am 01.10.2020

Beginn: 17.00 Uhr, Ende: 17.26 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Anzahl der Mitglieder: 15

Anwesend stimmberechtigt:

Amtsvorsteher Ahrens, Rainer	mit 4 Stimmen
Bürgermeister Timmermann, Frank	mit 2 Stimmen
Bürgermeister Barth, Thorsten	mit 4 Stimmen
Bürgermeister Stolze, Wolfgang	mit 4 Stimmen
Bürgermeister Böttcher, Tobias	mit 4 Stimmen
Bürgermeister Weber, Stefan (ab TOP 6)	mit 3 Stimmen
Bürgermeisterin Jürgens, Britta	mit 3 Stimmen
Bürgermeister Dr. Ilse, Jan Hinnerk	mit 3 Stimmen
Bürgermeister Thies, Jan (ab TOP 5)	mit 2 Stimmen
AM Dr. Seeger, Jörg	mit 4 Stimmen
AM Schmuck-Barkmann, Dirk	mit 4 Stimmen
AM Wulf, Bernhard	mit 4 Stimmen
AM Brandt, Gerhard	mit 2 Stimmen
AM Mohr, Wolfgang	mit 2 Stimmen
AM Buhmann, Bernd	mit 3 Stimmen

Zusammen: 48 Stimmen

Nicht stimmberechtigt:

Frau Soukup, Gleichstellungsbeauftragte
Frau Madetzky, Personalrat, Amt Kisdorf
Herr Dutschmann, Amt Kisdorf
Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich als Protokollführer

Seite 34

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

TOP 9 „Personalangelegenheiten“ wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(43:0:0)

Die Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Kisdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 17.09.2020 auf Donnerstag, den 01.10.2020, unter Zustellung der Tagesordnung eingeladen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 6 vom 01.07.2020
03. Mitteilungen
 - 3.1 des Amtsvorstehers
 - 3.2 der Verwaltung
 - 3.3 der Gleichstellungsbeauftragten
04. Fragen der Mitglieder des Amtsausschusses
05. Nachtragshaushalt 2020
hier: Änderung des Stellenplanes
06. Hauptamtliche Verwaltung des Amtes
07. 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
08. Einwohnerfragestunde
09. Personalangelegenheiten - **nichtöffentlich**
hier: Antrag auf Versetzung in den Ruhestand

Sitzungsniederschrift

Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Amtsvorsteher Ahrens eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Amtsausschusses fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 6 vom 01.07.2020

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 6 vom 01.07.2020 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 24a AO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen

3.1 des Amtsvorstehers

- Neuer Mitarbeiter für die Anlagenbuchhaltung hat am 01.10.2020 seinen Dienst angetreten.
- Zweit Mitarbeiter im Verfahren zur beruflichen Wiedereingliederung nach dem „Hamburger Modell“.
- Mitgliederversammlung des Kreisverbandes SHGT, Bericht über den geschlossenen Stabilitätspakt zwischen Land und Kommunen.

Seite 35

3.2 der Verwaltung

- Stabilitätspakt zwischen Land und Kommunen am 16.09.2020 geschlossen; Gesamtumfang ca. 500 Mio. EUR, davon ca. 330 Mio. EUR für Ausfall von Gewerbesteuer- und Einkommensteuereinnahmen.
- Haushaltserlass 2021 liegt seit 30.09.2020 vor; die Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem noch nicht beschlossenen FAG, sind noch zu analysieren.
- Gemeindebeteiligung zur Aufstellung des Regionalen Verkehrskonzeptes am 21.10.2020 in Stuvemborn.

3.3 der Gleichstellungsbeauftragten

- Teilnahme an Personalauswahlgesprächen.

TOP 4: Fragen der Mitglieder des Amtsausschusses

Keine Fragen.

TOP 5: Nachtragshaushalt 2020 hier: Änderung des Stellenplanes

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich mit der Änderung des Stellenplanes befasst und schlägt dem Amtsausschuss vor, die Nachtragshaushaltssatzung 2020 zur Änderung des Stellenplanes zu beschließen (5. VerFinA vom 25.08.2020, TOP 5). Einzelheiten können dem beigefügten Nachtragsplan entnommen werden.

Der Amtsausschuss beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2020.

(45:0:0)

TOP 6: Hauptamtliche Verwaltung des Amtes

Nach den Bestimmungen der Amtsordnung entscheiden die Ämter durch Hauptsatzungsregelung über die Art der Führung ihrer Verwaltung. Dabei bestehen zwei Optionen:

1. Ehrenamtliche Verwaltung

Bei dieser Art ist die ehrenamtlich tätige Amtsvorsteherin oder der ehrenamtliche tätige Amtsvorsteher Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzter der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher ist dabei auch für die dem Amt zur Erfüllung nach Weisung übertragenden Aufgaben der Gemeinden (z. B. Ordnungsangelegenheiten) rechtlich verantwortlich. Neben der Amtsvorsteherin bestellt der Amtsausschuss eine hauptamtlich tätige leitende Verwaltungsbeamtin oder einen hauptamtlich tätigen leitenden Verwaltungsbeamten. Diese oder dieser nimmt insbesondere die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes wahr und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hauptamtliche Verwaltung

Bei dieser Art der Verwaltung wählt der Amtsausschuss eine hauptamtlich tätige Amtsdirektorin oder einen hauptamtlich tätigen Amtsdirektor. Dieser wird als Wahlbeamter auf Zeit für eine Amtszeit von mindestens sechs und höchstens acht Jahren gewählt. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung und ist für die Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung verantwortlich. Die Bestellung einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten entfällt. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss und vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt dem Amtsausschuss vor, die Verwaltung des Amtes künftig durch die Wahl einer Amtsdirektorin oder eines Amtsdirektors hauptamtlich zu führen (6. VerFinA vom 10.09.2020).

Der Amtsausschuss beschließt, die Verwaltung des Amtes künftig durch die Wahl einer Amtsdirektorin oder eines Amtsdirektors hauptamtlich zu führen.

(48:0:0)

TOP 7: 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

Die Art der Verwaltung des Amtes wird durch Regelungen in der Hauptsatzung bestimmt. Sollte der Amtsausschuss unter TOP 5 den durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss empfohlenen Beschluss fassen, ist über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung zu beraten und zu beschließen. Wesentlicher Inhalt der 1. Nachtragssatzung ist die Zusammenführung der bisherigen Zuständigkeiten des Amtsvorstehers und des Leitenden Verwaltungsbeamten auf die Funktion der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors. Nach den Bestimmungen der Amtsordnung hat der Amtsausschuss bei hauptamtlicher Verwaltung einen Hauptausschuss zu wählen. Der Hauptausschuss soll weiter aus 9 Mitgliedern bestehen, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird kraft Gesetzes Mitglied ohne Stimmrecht.

In den Zuständigkeitsregeln wird die Vergabe von Aufträgen und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen neu ohne Wertgrenze auf die Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Amtsausschuss, die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung zu beschließen (6. VerFinA vom 10.09.2020, TOP 6).

Der Amtsausschuss beschließt die beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung.

(48:0:0)

TOP 8: Einwohnerfragestunde

- Besetzung des neu einzurichtenden Hauptausschusses.
- Sitzungsgeld für Amtsausschussmitglieder die an Ausschusssitzungen teilnehmen; Übersendung von Sitzungsunterlagen.

Vor Eintritt in die Beratung zu TOP 9 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 9: Personalangelegenheiten
hier: Antrag auf Versetzung in den Ruhestand

Gez.: Protokollführer

Amtsvorsteher